

**Medienmitteilung** | Zürich, 21. Januar 2018

# Same Love - Same Rights

## **Unsere Forderung: Zivil-Ehe für alle!**

An der ausserordentlichen Generalversammlung vom 19. Januar 2018 präsentierte der Verein Zurich Pride Festival das politische Motto für 2018. **Same Love – Same Rights** soll darauf aufmerksam machen, dass homosexuell liebende Menschen in der Schweiz noch immer nicht die gleichen Rechte und Möglichkeiten haben, wie Heterosexuelle. Aktuell anerkennen 25 Länder (darunter 17 aus Europa) die Ehe für homosexuelle Paare - Die Schweiz gehört noch immer nicht dazu.

Wodurch unterscheidet sich die Liebe zwischen zwei Frauen oder zwei Männern zur Liebe eines heterosexuellen Paares? Wir LGBTI lieben genauso intensiv, genauso schwebend, genauso verantwortungsbewusst, genauso vielseitig wie heterosexuelle Menschen. Unsere Liebe aber hat nicht die gleichen Rechte, noch immer nicht.

Wir fordern die Gesellschaft und die Politik dazu auf, endlich vorwärts zu machen und diese Ungleichbehandlung, die sich in keiner Weise rechtfertigen lässt, zu beseitigen. Das geltende Partnerschaftsgesetz kennt zur Ehe über 20 Unterschiede und ist kein Ersatz für die Ehe. Wir wollen mit den genau gleichen Rechten und Pflichten heiraten können, wie das unsere heterosexuellen Freunde und Freundinnen tun können. Wir fordern keine Sonderrechte und keine Bevorteilung:

## **Wir fordern gleiche Rechte für alle – Wir fordern, dass gleiche Liebe gleiche Rechte erhält!**

Mit der Parlamentarischen Initiative von Kathrin Bertschy (NR, GLP) liegt im Parlament bereits ein Vorstoss vor. Die Kommissionen für Rechtsfragen im National- wie auch im Ständerat haben im Jahr 2015 der Initiative Folge geleistet. Wir fordern, dass diese bei einer allfällig notwendigen Verfassungsänderung nun rasch vor das Stimmvolk gebracht wird, oder – wesentlich einfacher und ohne Volksabstimmung - per Änderung des Bundesgesetzes eingeführt wird.

Wir rufen alle Schweizer LGBT-Organisationen und Teilnehmer\_innen des Zurich Pride Festivals auf, sich im Jahr 2018 explizit, laut, smart, politisch und aktivistisch für die Eheöffnung einzusetzen!

## **Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.**

Lea Herzig  
Präsidentin  
077 413 17 12

David Reichlin  
Vizepräsident  
078 772 02 33

## Nachführend weitergehende Informationen zur Sachlage und eine rechtliche Einschätzung

Im Jahr 2005 hiess das Schweizer Volk die **eingetragene Partnerschaft** gut. Das auf homosexuelle Personen zugeschnittene Gesetz hat für gleichgeschlechtliche Paare zweifelsohne zahlreiche juristische und gesellschaftliche Verbesserungen gebracht. Das PartG ist jedoch ein Spezialgesetz; es stellt sich also die Frage nach der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung. Einer der Unterschiede, die **Stiefkindadoption** bei gleichgeschlechtlichen Paaren, wurde per 01. Januar 2018 eliminiert, nach dem gescheiterten Referendum von konservativen Kräften aus EDU, SVP und CVP.

Wir fordern heute die Öffnung der Ehe für alle. Es geht dabei um die **Zivilehe**; die kirchliche Trauung kann nicht durch ein Zivilgesetz geregelt werden. Die in Irland durchgeführte Kampagne zeigt deutlich, dass diese Präzisierung wichtig ist, um jegliche Verwirrung in der Bevölkerung zu vermeiden.

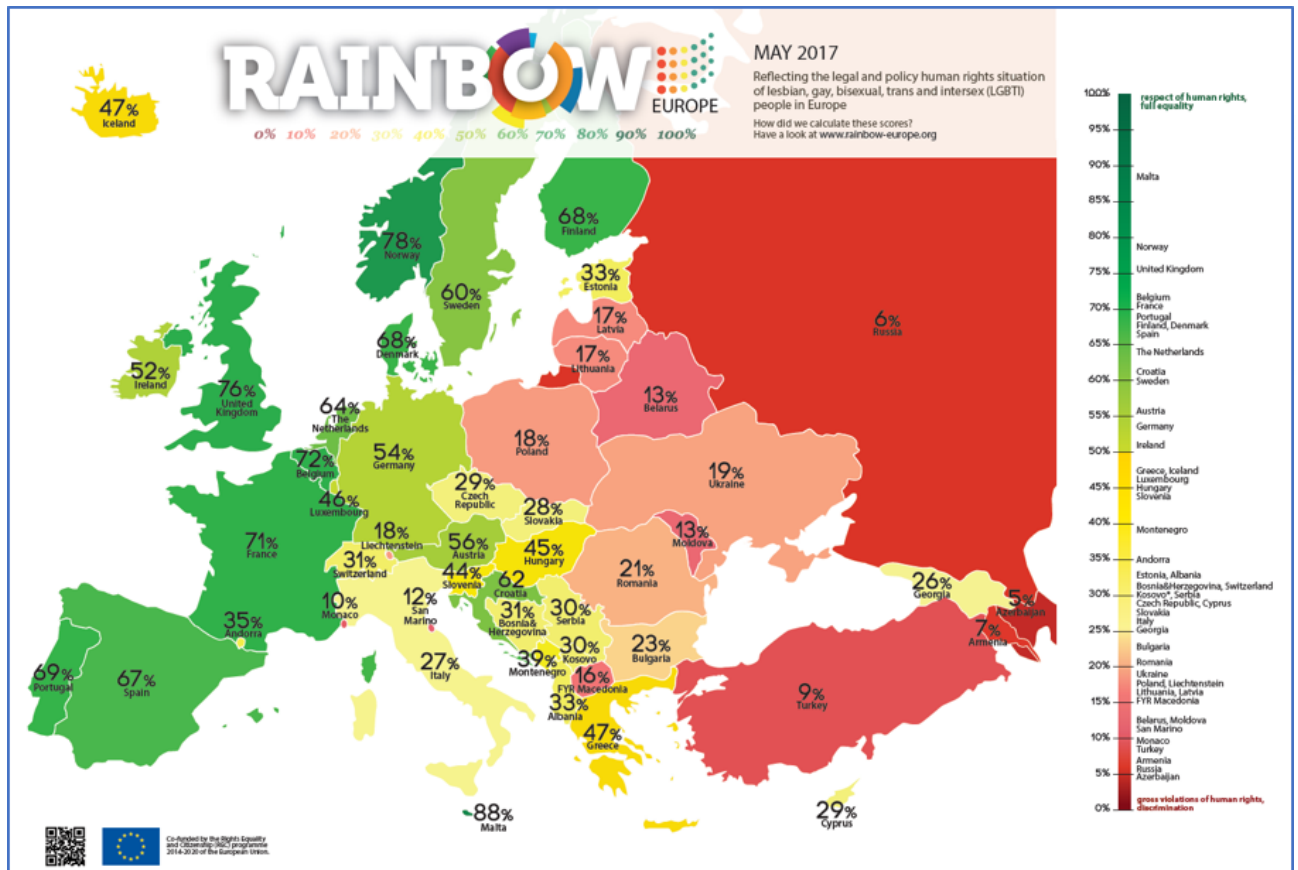
Aktuell anerkennen **25 Länder** (darunter 17 aus Europa) die Ehe für homosexuelle Paare: die Niederlande (seit 2001), Belgien (2003), Kanada (2005), Spanien (2005), Südafrika (2006), Schweden (2009; mit der Verpflichtung der Kirche, einen Pfarrer für die kirchliche Trauung zu stellen), Norwegen (2009), Portugal (2010), Island (2010), Argentinien (2010), Dänemark (2012), Uruguay (2013), Brasilien (2013), Frankreich (2013), Neuseeland (2013), Grossbritannien (England und Wales 2013, Schottland 2014), Finnland (2014), USA (2015), Luxemburg (2015), Irland (2015), Taiwan (2016), Kolumbien (2016), Färöer-Inseln (2016), Malta (2017), Deutschland (2017) und Österreich (ab 2019).

Die Abstimmung im Februar 2016 zur **Volksinitiative der CVP** hat deutlich gezeigt, dass das Schweizer Volk keine überholte Definition der Ehe in die Verfassung aufnehmen will. Die Bundesverfassung wurde nicht wie folgt geändert: „Die Ehe ist die auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau.“

Bei einer im Oktober 2016 durchgeführten **Umfrage**, ob die Zivilehe auch gleichgeschlechtlichen Paaren offenstehen soll, hat eine Mehrheit der Befragten (69%) dies bejaht oder eher bejaht. Nur 25% haben dies abgelehnt oder eher abgelehnt. Ein knappes Jahr später stieg die Zustimmung zur Zivilehe auf 72%, während knapp die Hälfte (46%) auch das Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare befürworteten.

*Repräsentative Umfrage von Pink Cross 2016: <https://www.pinkcross.ch/gesellschaft/umfrage-2016>*

*Tamedia Thementumfrage Dezember 2017: [https://www.tamedia.ch/tl\\_files/content/Group/PDF%20Files/Deutsch/Bericht\\_Thementumfrage\\_2017.pdf](https://www.tamedia.ch/tl_files/content/Group/PDF%20Files/Deutsch/Bericht_Thementumfrage_2017.pdf)*



ILGA Rainbow-Map, Stand Mai 2017 (noch ohne Ehe für Alle in Deutschland und Österreich)

Am 5. Dezember 2013 hat Nationalrätin Kathrin Bertschy (GLP) **die Parlamentarische Initiative 13.468 eingereicht:**

Die Bundesverfassung ist wie folgt zu ändern:

Art. 14 Recht auf Ehe, Lebensgemeinschaft (neu) und Familie

Abs. 1 Das Recht auf Ehe, Lebensgemeinschaft (neu) und Familie ist gewährleistet.

Abs. 2 Die gesetzlich geregelten Lebensgemeinschaften stehen Paaren unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Orientierung offen.

Art. 38 Abs. 1 erster Satz

Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, („Heirat“ streichen) gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft (neu) und Adoption. (...)

Wie eingangs erwähnt hat am 20. Februar 2015 hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats der Initiative Folge gegeben. Am 1. September 2015 hat auch die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats der Initiative Folge gegeben.

Sollte es zu einer Volksabstimmung kommen wird der Verein **„Pro Aequalitate“** die Abstimmungskampagne innerhalb der LGBT-Community und mit weiteren Partnerorganisationen koordinieren. Zurich Pride Festival ist langjähriges, aktives Mitglied dieses Vereins und wird das politische Engagement innerhalb des Vereins fortsetzen, in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedsorganisationen von Pro Aequalitate.

Quellen: Wir danken LOS, Pink Cross, Operation Libero, ILGA und dem deutschen Komitee „Ehe für Alle“ für das Erarbeiten dieser Informationen und Zurverfügungstellung auf den Webseiten.

## Die Ehe im schweizerischen Recht, Grundlage von Daniel Jositsch

Artikel 14 der **Bundesverfassung (BV)** legt fest: «Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet». Was eine Ehe ist, respektive zwischen wem eine Ehe abgeschlossen werden kann, legt die Bundesverfassung nicht fest. Insbesondere steht mit keinem Wort in der Verfassung, dass eine Ehe nur zwischen Mann und Frau abgeschlossen werden kann. Nichtsdestotrotz gehen das Bundesgericht und die schweizerischen Behörden einhellig davon aus, dass eine Ehe zwischen homosexuellen Paaren nicht möglich sei. Begründet wird diese den Wortlaut der Verfassung einschränkende Interpretation des Gesetzes mit der historischen und religiösen Verankerung des Instituts der Ehe.

Im **Zivilgesetzbuch (ZGB)** findet sich keine Definition der Ehe und insbesondere auch kein Verbot der gleichgeschlechtlichen Ehe. Im Rahmen der explizit im ZGB in Artikel 94-96 verankerten Eheverbote ist die gleichgeschlechtliche Ehe nicht erwähnt. Daraus ergibt sich, dass die Auffassung, die Ehe sei in der Schweiz heterosexuellen Paaren vorbehalten, sich – vorsichtig ausgedrückt – auf einem schwachen rechtlichen Fundament befindet.

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** hat in einem wegweisenden Urteil (Schalk und Kopf vs. Österreich) festgehalten, dass das Institut der Ehe nicht länger als limitiert auf Paare unterschiedlichen Geschlechts erachtet werden kann. Der EGMR legt der Definition der Ehe somit eine zeitgemässe Interpretation zugrunde und bringt damit klar zum Ausdruck, dass die schweizerische historisch-religiös geprägte Definition überholt ist. Trotzdem lässt es der EGMR den Mitgliedstaaten frei, gleichgeschlechtlichen Paaren den Zugang zur Ehe zu gewähren.

Somit stellt sich die Frage: **Ist die schweizerische Praxis verfassungskonform?**

Das Recht auf Ehe ist ein in der Verfassung verankertes Grundrecht, das jedem Menschen zusteht. In der schweizerischen Rechtspraxis wird dieses jedoch gleichgeschlechtlichen Paaren verweigert. Gemäss Artikel 36 BV ist eine Einschränkung eines Grundrechts zwar möglich. Es braucht dazu aber erstens eine gesetzliche Grundlage, zweitens muss die Einschränkung aufgrund öffentlicher Interessen oder zum Schutz von Grundrechten Dritter notwendig sein, drittens muss die Einschränkung verhältnismässig sein und viertens darf durch die Einschränkung das Grundrecht nicht in seinem Kerngehalt verletzt werden.

Was nun die Verweigerung des Rechts auf Ehe für nicht-heterosexuelle Paare betrifft, so liegt, wie aufgezeigt, jedenfalls weder eine gesetzliche Grundlage vor noch besteht ein öffentliches Interesse, das betroffen wäre. Auch sind die Grundrechte von Drittpersonen nicht tangiert. Die Ehe von gleichgeschlechtlichen Paaren beeinträchtigen die Rechte von heterosexuellen Paaren in keiner Art und Weise.

Daraus ergibt sich, dass die Verweigerung der Ehe gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren einen Verstoss gegen das verfassungsmässige Grundrecht auf Eheschliessung darstellt. Eigentlich sollte sich dieses Recht auf **gerichtlichem Weg** durchsetzen lassen. Die Praxis zeigt aber,

dass schweizerische Gerichte, namentlich auch das Bundesgericht, an der bisherigen verfassungswidrigen Praxis festhalten. Eine Klage an den EGMR ist solange zwecklos, als dieser das Recht auf gleichgeschlechtliche Ehe zwar anerkennt, dessen Gewährung aber den einzelnen Staaten überlässt. Allerdings ist die diesbezügliche Weltanschauung nicht stabil und die Tendenz geht klar in Richtung Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Ehe. Es ist also durchaus möglich, dass das Bundesgericht in absehbarer Zeit seine Haltung ändert. Damit dies möglich wird, müssen dem Gericht Fälle vorgelegt werden. Es braucht also Winkelriede (und -riedinnen), die als Gleichgeschlechtliche einen Eheantrag stellen und nach dessen Verweigerung den Rechtsweg beschreiten. Namentlich wäre es auch interessant zu verfolgen, wie der EGMR die schweizerische Praxis beurteilen würde. Der EGMR überlässt es zwar den Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob sie die gleichgeschlechtliche Ehe zulassen möchten. Es stellt sich aber die Frage, ob der EGMR die konkrete, sehr fragwürdige Regelung der Schweiz auch weiterhin akzeptiert. Auch dies lässt sich nur herausfinden, wenn dem EGMR mit Einzelfallklagen die konkreten Fälle vorgelegt würden.

## **Aktuelle politische Situation in der Schweiz:**

### **Partnerschaftsgesetz – Ehe zweiter Klasse**

Das 2007 in Kraft getretene Partnerschaftsgesetz erlaubt es gleichgeschlechtlichen Paaren, ihre Lebensgemeinschaft «eintragen» zu lassen. Bis auf die erleichterte Einbürgerung, die nur ausländischen Ehepartnerinnen und -partnern vorbehalten ist, und Adoptionsmöglichkeiten sind eingetragene Paare der Ehe weitgehend rechtlich gleichgestellt. Dennoch ist die eingetragene Partnerschaft keineswegs dasselbe wie eine Ehe zwischen Mann und Frau. Auf Steuer- und anderen amtlichen Formularen muss man angeben, ob man verheiratet ist oder sich in «eingetragener Partnerschaft» befindet. Wenn der Partner oder die Partnerin stirbt, ist die verbleibende Person nicht verwitwet, sondern lebt in einer «durch Tod aufgelösten Partnerschaft».

### **Fazit und politische Forderungen**

Es gilt nun, das Grundrecht der Ehe für alle auf politischer Ebene durchzusetzen. Wie wir gesehen haben, steht die Praxis, nur Menschen unterschiedlichen Geschlechts heiraten zu lassen, auf juristisch sehr wackligen Füßen. Deshalb muss neben dem politischen Weg auch der juristische beschritten werden. Es ist nicht unproblematisch, eine Verfassungsabstimmung zu provozieren. Wie dargelegt, ist es auch nicht notwendig, die Verfassung zu ändern. Es genügt, das Recht auf Ehe für alle auf gesetzlicher Ebene festzuhalten. Auch eine solche Gesetzesänderung ist nur dann nötig, wenn sich das Recht auf Ehe nicht auf juristischem Weg durchsetzen lässt. Die Gleichbehandlung aller Menschen, unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität, sollte in einem Rechtsstaat im Jahre 2018 kein Diskussionsthema mehr sein.